

Ablauf der Kündigung

1.

Du kündigst Deinen Pachtvertrag und Deine Mitgliedschaft in unserem Verein mit eigenhändiger Unterschrift bis zum 30.06.2025.

2.

Dann gelten die Richtlinie für die Wertermittlung und Inspektion. Diese Richtlinie stellt eine Verwaltungsvorschrift der Freien und Hansestadt Hamburg dar.

Nach der Richtlinie für die Inspektion und Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel sind zwei Phasen anzuwenden. Phase 1 die Inspektion der Parzelle und Phase 2 die Wertermittlung der Parzellenausstattung.

Dazu sind verbindliche Vereinbarungen von Ortsterminen mit angemessener Fristsetzung zwischen den Beteiligten (Wertermittler, Vorstand und scheidender Pächter) erforderlich.

Phase 1 = Inspektion der Parzelle Mit der Inspektion werden Missstände bzw. Verstöße erfasst und Auflagen zu deren Beseitigung formuliert.

Phase 1 ist abgeschlossen, wenn alle im Inspektionsprotokoll formulierten Auflagen erfüllt und alle bemängelten Missstände beseitigt sind und die Parzelle in einem übergabefähigen Zustand ist.

Phase 2 = Wertermittlung der Parzellenausstattung

Wenn alle Auflagen des Inspektionsprotokolls erfüllt sind, wird auf der Basis des Sachwertverfahrens, ausgehend von den Normalherstellungskosten, der Wertausgleich für die Parzelle ermittelt.“

3.

Du machst Dir Gedanken, was Du für Dein Laubeninventar an Abschlag haben möchtest.

Laubenausstattung und Mobiliar, Parzelleninventar und Gartengeräte, die gestattet aber nicht von der Wertermittlung erfasst werden, können vom Nachfolgepächter auf freiwilliger Basis übernommen werden. Wird eine Übernahme abgelehnt, muss der scheidende Pächter die betreffende Ausstattung auf eigene Kosten vor der Parzellenübergabe entfernen.

4.

Wir suchen ein/-e Nachpächter/-in. Das Vorschlagsrecht liegt beim Verein. Es finden Besichtigungen statt.

5.

Der/Die Nachpächter/-in macht mit Dir einen Kaufvertrag mit dem Betrag aus der Wertermittlung und Abstand für das Inventar. Die Übergabe findet somit zwischen Vor- und Nachpächter/-in statt. Vom Vorstand benannte Nachfolgepächter/-in kann grundsätzlich nicht abgelehnt werden. Der/die aufgebende Pächter/-in hat nur Anrecht auf Zahlung des Wertermittlungsergebnisses.

6.

Der Verein schließt einen Pachtvertrag mit dem/der Nachpächter/-in ab.